



INFORMIERT

Personalrat der UMG

personalrat@med.uni-goettingen.de

Telefon 0551/39-61999

Kurze Dienste zum Abbau von Mehrarbeitsstunden?

Im Juli wurden dem Personalrat seitens der Dienststelle zwei kurze Arbeitszeiten im Bereich der Psychiatrie zur Mitbestimmung vorgelegt. In Zeiten geringerer Auslastung soll mittels dieser kurzen Arbeitszeiten der Abbau von angesammelten Mehrarbeitsstunden erreicht werden. Der PR lehnte die beantragten Dienstzeiten ab, da wir der Auffassung sind, dass Mehrarbeitsstunden zuvorderst über ganze freie Tage abgebaut werden müssen, da nur so eine nachhaltige Erholung gewährleistet ist. Auch nach umfangreichem Austausch von Argumenten, konnte zwischen Personalrat und Dienststelle keine Einigung erzielt werden.

Was passiert jetzt? In solch einem Fall von gesetzlich geregelter Mitbestimmung, bei der eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht werden kann, kommt die Einigungsstelle ins Spiel.

Was ist die Einigungsstelle?

An der UMG besteht eine ständige Einigungsstelle, die als Schlichtungsgremium fungiert. Die aktuelle Vorsitzende ist Richterin des Verwaltungsgerichts. Dazu kommen drei Vertreter von Personalrats- und drei von Dienststellenseite, sowie weitere Sachverständige. In diesem Rahmen wird die strittige Angelegenheit nun weiter diskutiert und erörtert, inwieweit eine Einigung gefunden werden kann. Schließlich erfolgt ein Spruch der Vorsitzenden. Je nachdem welche Paragraphen im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz berührt sind, ist die Entscheidung der Richterin verbindlich oder eine Empfehlung, d. h. die Dienststelle muss der Auffassung der Richterin nicht folgen.

Da die Einigungsstelle zu den strittigen kurzen Diensten noch nicht getagt hat, steht die Entscheidung noch aus und wir können zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Ergebnis berichten.

In der laufenden Amtszeit des PR ist es das dritte Einigungsstellenverfahren, ein viertes bahnt sich an.

TERMINÄNDERUNG

Personalversammlung 2026

Donnerstag, 10. Dezember 2026

Die Urlaubsplanung für 2027 steht in den Startlöchern

Daher hier ein paar wichtige Fakten rund um die Urlaubsplanung:

- **Der Jahresurlaub muss grundsätzlich im Kalenderjahr genommen werden.** Dabei stehen alle Tage des Jahres für Urlaubswünsche zur Verfügung. Eine generelle Urlaubssperre „zwischen den Jahren“ gibt es daher nicht.
- **Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden.** Eine Teilung ist nur möglich, wenn dringende betriebliche oder persönliche Gründe des Arbeitnehmers dies erforderlich machen. Damit der Urlaub seinem Namen als „**Erholungsurlaub**“ gerecht werden kann, muss einer der Urlaubsblöcke mindestens **zwei Wochen** umfassen.
- **Urlaub darf grundsätzlich nicht einseitig vom Arbeitgeber festgelegt werden.** Die Urlaubswünsche der Beschäftigten sind zu berücksichtigen, es sei denn, dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang haben, stehen dem entgegen.
- **Das Gleiche gilt für die durch Schicht- und Wechselschicht entstehenden Zusatzurlaubstage.** Auch diese sind mithilfe eines **schriftlichen Urlaubsantrages** zu beantragen und dürfen nicht einfach ohne Absprache durch die Leitungskraft im Dienstplan verplant werden.
- **Der Jahresurlaub muss nicht bis auf den letzten Tag verplant werden!** Sowohl in den Führungskräftehandbüchern als auch in der Dienstvereinbarung zur Dienstplangestaltung ist eindeutig geregelt, dass **85 Prozent des Urlaubs verplant werden müssen**.
- **Achtung bei der Übertragung von Urlaubstagen:** Eine Übertragung in das Folgejahr ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel bei Krankheit oder dringenden betrieblichen Gründen. Bitte achtet daher auch selbst darauf, eure verbliebenen Urlaubstage im Laufe des Jahres zu nehmen. Gleichzeitig muss auch die Arbeitgeberin darauf achten und euch auf noch nicht genommene Urlaubstage hinweisen.
- **Ein durch den Personalrat (PR) mitbestimmter Urlaub darf nachträglich grundsätzlich nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber verschoben werden.**
- **Auch in Bereichen ohne Führungskräftehandbücher sind Urlaubspläne durch den Personalrat mitbestimmungspflichtig.**
- Für Beschäftigte, die in die **Gastronomie-GmbH** oder die **KSG-GmbH** gestellt sind, gelten die dort jeweils gültigen **Betriebsvereinbarungen zur Urlaubsplanung**.
- Leider können wir nicht jeden Urlaubsplan bis ins kleinste Detail überprüfen. **Wenn Pläne in sich nicht stimmig sind, Beschäftigte nicht auf zwei Wochen Urlaub am Stück kommen oder Beschwerden über die Urlaubsplanung bei uns eingehen, wird der jeweilige Urlaubsplan jedoch einer sehr genauen Prüfung unterzogen.**
- **Eine entspanntere Handhabung ist natürlich möglich:** Sollte euer Bereich die Urlaubsplanung etwas flexibler gestalten und es möglich sein, Urlaub auch kurzfristig zu beantragen, ist das vollkommen in Ordnung – solange dies für alle Beteiligten passt. **Dennoch sollte ein Urlaubsantrag auch in diesen Bereichen zeitnah nach seiner Stellung bearbeitet werden.**

Fragen oder Probleme?

Sollte es bei euch zu Problemen bei der Urlaubsplanung kommen, meldet euch gerne bei uns!

Ein Anruf genügt!

Telefon: 61999